

Beschäftigung werdender und stillender Mütter in Kassen- und Verkaufsräumen von Tankstellen

Informationen für Tankstellenbetreiber und werdende bzw. stillende Mütter

In der Luft im Arbeitsbereich von Tankstellen kann erfahrungsgemäß die Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen, insbesondere Benzol und Dieselmotorenemissionen nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 11 Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn sie am Arbeitsplatz den Einwirkungen krebserzeugender Gefahrstoffe ausgesetzt sind.

Benzol ist ein Schadstoff, der überall in der Luft der Umwelt vorkommt. Ottokraftstoffe enthalten den Gefahrstoff Benzol, der eindeutig als krebserzeugender Stoff eingestuft wurde. Das Gleiche gilt bei Dieselmotorenemissionen. Beim Betanken an der Zapfsäule werden Benzindämpfe mit Benzolanteilen freigesetzt. In unterschiedlichem Maße verbreiten sich diese auch in Kassen- und Verkaufsräumen der Tankstellen, wo häufig Frauen beschäftigt sind. Während Dieselmotorenemissionen an Arbeitsplätzen in Kassenräumen nicht die Rolle spielen, sind diesbezügliche Arbeitsplätze außerhalb des Kassenbereichs auch zu überprüfen.

Bei der Beschäftigung einer werdenden Mutter hat der Arbeitgeber:

- unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde, Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, zu benachrichtigen (das Formular „Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau“ kann [hier](#) abgerufen werden)
- die Arbeitsbedingungen der werdenden bzw. stillenden Mutter rechtzeitig hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer einer möglichen Gefährdung zu beurteilen,
- die werdende bzw. stillende Mutter sowie den Betriebsrat über das Ergebnis der Beurteilung zu unterrichten und
- notwendige Maßnahmen entsprechend § 13 Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu treffen.

Der Arbeitgeber hat nachzuweisen, dass der jeweilige in der Umwelt vorhandene Benzolwert (ubiquitärer Wert) auch am Arbeitsplatz der werdenden Mutter nicht überschritten wird. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Arbeitsplätze außerhalb des Kassenbereichs auf eine mögliche Dieselmotoren-Exposition zu überprüfen.

Schwangere oder stillende Frauen dürfen im Kassen- oder Verkaufsraum sowie im sonstigen Tankstellenbereich erst beschäftigt werden, wenn durch Messung nachgewiesen wurde, dass sie diesem Stoff nicht ausgesetzt sind sowie alle weiteren mutterschutzrechtlichen Vorschriften nach dem MuSchG erfüllt werden.

So dürfen werdende und stillende Mütter nicht mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden pro Tag und nicht in der Nacht zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr beschäftigt werden. Werdende Mütter, die im Stehen und Gehen beschäftigt werden, müssen jederzeit eine Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen.

Für das Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen bei inhalativer Exposition ist die technische Regel für Gefahrstoffe – TRGS 402 heranzuziehen.

Gemäß Gefahrstoffverordnung darf der Arbeitgeber mit der Ermittlung und Beurteilung der inhalativen Exposition nur fachkundige Personen und Stellen beauftragen.

Eine Liste der akkreditierten Messstellen wird unter <https://www.bua-verband.de/> angeboten.

Bevor ein Beschäftigungsverbot festgelegt wird, ist zu prüfen, ob durch Umgestaltung der Arbeitsbedingungen die Expositionen am Arbeitsplatz vermieden werden können. Nicht in jedem Fall ist eine Beschäftigung im Tankstellenverkaufsraum mit einer erhöhten Benzolbelastung verbunden. Günstige Bedingungen, wie niedriger Benzolgehalt im Kraftstoff oder ausreichende Be- und Entlüftung des Verkaufsraumes können dazu beitragen, dass die Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG nicht wirksam werden.

Hinweis auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG Urt. Az. 4 AZR 49/9): Nimmt ein Arbeitgeber die gebotene fachkundige Überprüfung der Unbedenklichkeit des Arbeitsplatzes einer schwangeren Arbeitnehmerin nicht vor und bestehen aus ärztlicher Sicht ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass vom Arbeitsplatz Gefahren für Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind ausgehen können, so darf der Arzt bis zu einer Klärung ausnahmsweise ein vorläufiges Beschäftigungsverbot aussprechen.

Muss doch ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wird auf die Erstattungsbedingungen im Umlageverfahren der gesetzlichen Krankenkassen (U2) hingewiesen. Zur Erstattung ist in der Regel die Krankenkasse verpflichtet, bei der die Arbeitnehmerin versichert ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz. Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#).